

II-1171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1984 -03- 28No. 84/H

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Eigruber
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Pensionsgesetz 1965
und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Pensions-
gesetz 1965 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert
werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl, Nr. 340, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl, Nr. 200/1969, 226/1970, 216/1972, 320/1973,
393/1974, des Artikels XXI des Bundesgesetzes BGBl, Nr. 280/1978
sowie der Bundesgesetze BGBl, Nr. 104/1979 und 558/1980 wird wie
folgt geändert:

Nach dem § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

"Ruhe monatlich wiederkehrender Geldleistungen

§ 40a, (1) Bezieht der Beamte oder die Witwe aus einer gleichzeitig
ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der
Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangs-
gehaltes der Verwendungsgruppe E insoweit, als das für den Kalender-
monat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 vH, das der Witwe:

75 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 vH und bei der Witwe 150 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt.

(2) Vom Erwerbseinkommen sind für jedes Kind, für das dem Beamten oder der Witwe ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, 20 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E abzusetzen. Gleiches gilt, wenn ein Steigerungsbetrag nur deshalb nicht gebührt, weil das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Bei Anwendung des Abs. 1 sind die Haushaltszulage und die Hilflosenzulage außer Betracht zu lassen.

(4) Gebühren gleichzeitig ein Ruhe- und ein Witwenversorgungsbezug nach diesem Bundesgesetz, dann tritt das Ruhen nur beim Ruhebezug ein.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden,

- a) wenn gleichzeitig Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung besteht und diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht oder
- b) wenn gleichzeitig Anspruch auf eine höhere Pension aufgrund pensionsrechtlicher Vorschriften einer anderen Gebietskörperschaft oder der Österreichischen Bundesbahnen besteht und diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht.

(6) Erwerbseinkommen gemäß Abs. 1 und 2 ist

- a) bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt, jedoch nicht Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. 13. oder 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen),
- b) bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens; solange das Jahresein-

kommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der Beamte (die Witwe) glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird."

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Zuschuß für den Bediensteten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages und zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse hinter dem nach § 62 ermittelten Vergleichsruhegenuß zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 62 a ermittelten Nebengebührensulage zum Vergleichsruhegenuß und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt. Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung bleiben hiebei außer Betracht.

(2) Der Zuschuß für die Witwe gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages hinter dem nach § 62 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuß zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 62 a ermittelten Nebengebührensulage zum Vergleichsversorgungsgenuß und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt."

2. § 62 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

"Der Vergleichsruhegenuß (Vergleichsversorgungsgenuß) ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestim-

- 4 -

mungen zu ermitteln, wobei § 40 a Pensionsgesetz 1965 mit Ausnahme des Abs. 5 anzuwenden ist."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Für Personen, die bereits vor dem 1. Juli 1984 Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, treten Art. I und II mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

.....

In formeller Hinsicht wird beantragt diesen Antrag dem
Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Die Pensionen des weitaus überwiegenden Teiles der Pensionisten sind durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt. Das ASVG ist - von einzelnen seiner Bestimmungen abgesehen - mit 1. Jänner 1956 in Kraft getreten und enthält seit diesem Zeitpunkt im § 94 Ruhensbestimmungen. Schon seit damals nehmen daher Pensionisten, die neben ihrer Pension ein Erwerbseinkommen beziehen, das einen bestimmten Betrag übersteigt, eine Kürzung ihrer Pension in Kauf. Diese Regelung bezweckt einerseits, daß Pensionisten, sofern ihr Erwerbseinkommen ein gewisses Ausmaß übersteigt, entweder sich einer umfangreicheren Berufstätigkeit neben der Pension enthalten, wodurch vorhandene Arbeitsplätze für Arbeitssuchende frei werden. Andererseits wird durch das Ruhen eines Teiles der Pension im Falle umfangreicherer Beschäftigungen der Haushalt der Pensionsversicherungsträger und damit mittelbar auch jener des Bundes entlastet. Dadurch werden aber auch Mittel frei, die für die Schaffung neuer Arbeitsplätze verwendet werden können. In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, die Österreich aufgrund der vorausschauenden Politik der Bundesregierung unter allen Industriestaaten zuletzt getroffen hat, muß die Hauptsorge der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Sicherung der Pensionsversorgung der älteren Generation nach Ausscheiden aus dem Berufsleben gelten. Es ist daher ein sachlich und moralisch gebotener Akt der Solidarität, daß auch die Bundespensionisten, ähnlich wie jene gemäß dem ASVG seit nunmehr 28 Jahren, einen Beitrag zur Arbeitsplatzproblematik leisten. Dies soll durch den gegenständlichen Antrag geschehen.

Es wurde daher versucht, in Verhandlungen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Einvernehmen über die Einführung von Ruhensbestimmungen herzustellen. Dies ist mit drei Gewerkschaften auch gelungen. Die vierte, die Gewerkschaft öffentlicher Dienst hat Verhandlungen über den Inhalt solcher Ruhensbestimmungen abgelehnt, vor allem mit dem Hinweis, daß dies der erste Schritt sei, die Eigenständigkeit des Pensionsrechtes der Beamten abzubauen. Dies entbehrt jeder Grundlage. Die Einführung von Ruhensbestimmungen, deren Zweck, wie bereits ausgeführt, einzig darin liegt, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. Mittel für zu schaffende Arbeitsplätze frei zu bekommen, stellt eine isolierte Maßnahme dar, die in keiner Weise die Eigenständigkeit des Pensionsrechtes der Bundesbeamten zu beeinträchtigen vermag. Vielmehr liegen

- 2 -

eindeutige Erklärungen der Bundesregierung vor, die den Fortbestand des eingeständigen Pensionsrechtes der Bundesbeamten garantieren; diese Garantie wird seitens der antragstellenden Fraktionen aus gegebenem Anlaß erneuert und bekräftigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Entwurf ist im wesentlichen dem § 94 ASVG nachgebildet.

Das Ausmaß des Erwerbseinkommens, das das Ruhen bewirkt, und das Höchstausmaß eines allfälligen Ruhensbetrages wurden jedoch - dem System des Pensionsrechtes der Bundesbeamten entsprechend - nicht in festen Größen, sondern in Prozentsätzen des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E ausgedrückt.

Der Entwurf enthält ferner nähere Regelungen für Fälle des Zusammentreffens eines Ruhe- und eines Witwenversorgungsbezuges nach dem Pensionsgesetz 1965 sowie eines gleichzeitigen Anspruches auf eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder auf eine höhere Pension aufgrund pensionsrechtlicher Vorschriften einer anderen Gebietskörperschaft oder der Österreichischen Bundesbahnen, wenn diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht: Dabei soll vermieden werden, daß ein für einen bestimmten Zeitraum gebührendes Erwerbseinkommen unter Umständen ein mehrfaches Ruhen bewirkt.

Der Begriff des Erwerbseinkommens ist im wesentlichen jenem des § 94 Abs. 2 ASVG nachgebildet.

Personen, die am 1. Juli 1984 bereits einen Anspruch auf Pensionsversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965 haben, soll durch eine Übergangsregelung Zeit gegeben werden, eine bestehende Erwerbstätigkeit eventuell aufzugeben; für diesen Personenkreis sollen die Ruhensbestimmungen erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

- 3 -

Nach § 62 der Bundesforste-Dienstordnung ist der Vergleichsruhe-
genuß (Vergleichsversorgungsgenuß) grundsätzlich nach den für die
Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu er-
mitteln. In Hinkunft werden daher bei der Ermittlung des Vergleichs-
ruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) die ab 1. Juli 1984
für die Bundesbeamten geltenden Ruhensbestimmungen zu berücksichtigen
sein. Dem wird durch die vorgesehenen Änderungen der Bundesforste-
Dienstordnung durch Artikel II Rechnung getragen.

Die Antragsteller haben die feste Absicht, die Ruhensbestimmungen
für Bundesbedienstete auf Bezieher von Bezügen gemäß dem Bezügegesetz
zu übertragen. Diese Weiterentwicklung des Bezügegesetzes soll, der
bisherigen Gepflogenheit folgend, nach Gesprächen zwischen allen
Nationalratsfraktionen im Wege eines Beschlusses des zuständigen
Ausschusses dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.